

BPTK-Projekt Reform der Musterweiterbildungsordnung

Dr. Andrea Benecke

PiA-Politik-Treffen | 29. September 2019

Der lange Weg zum PsychThAusbRefG



- Kabinettsbeschluss am 27.02.2019
- Erste Lesung im Bundestag am 09.05.2019
- Verabschiedung im Bundestag: 26.09.2019
- Der Gesetzentwurf ist zustimmungspflichtig:
Verabschiedung im Bundesrat: Oktober/November 2019?
- Referentenentwurf einer ApprO
- Verabschiedung der ApprO im Bundesrat
- Inkrafttreten: 01.09.2020?



Blitzlicht auf das vom Bundestag beschlossene Gesetz

Beseitigung systematischer Defizite des aktuellen Gesetzes in Bezug auf das Studium:

- Masterabschluss ist Mindestanforderung, unabhängig davon, ob Kinder, Jugendliche oder Erwachsene behandelt werden
- Festlegung einheitlicher wissenschaftlicher und praktischer Studieninhalte (Details werden in ApprO geregelt), ohne Regelung der Bezeichnung von Studiengängen oder -abschlüssen
- Begründung eines Vergütungsanspruchs für die Qualifizierung nach dem Studium (durch Approbation und Weiterbildung in Berufstätigkeit)
- Orientierung an bewährten Strukturen anderer

Blitzlicht auf das vom Bundestag beschlossene Gesetz

Aufgreifen der Breite des Berufsbildes im PsychThG:

- Tätigkeitsspektrum, das neben Diagnostik und Behandlung auch Prävention und Reha umfasst
- Mitwirkung an der Versorgung von Menschen mit körperlichen Erkrankungen
- gutachterliche Fragestellungen, die insbesondere die psychotherapeutische Versorgung betreffen
- wissenschaftliches Arbeiten
- Organisations- und Leitungskompetenz

Blitzlicht auf das vom Bundestag beschlossene Gesetz

Anpassung an Anforderungen aus der Versorgung

- Befugniserweiterungen zur Verordnung von Ergotherapie und psychiatrischer Krankenpflege (gilt auch für PP und KJP)
- Auftrag an G-BA zu Leitlinie für ein neues intensiv-ambulantes Versorgungsangebot, das durch Psychotherapeuten oder Psychiater koordiniert werden soll

Blitzlicht auf das vom Bundestag beschlossene Gesetz

Änderungen bei Berufsbezeichnung und Heilkundeerlaubnis

- Berufsbezeichnung „Psychotherapeut/in“ ermöglicht Differenzierung der Kompetenzniveaus („Fachpsychotherapeut/in“) und schließt keine Herkunftsdisziplin aus
- Heilkundeerlaubnis bleibt anders als bei Ärzten auf „Anerkanntes“ beschränkt, wobei neben Verfahren nun auch Methoden eingeschlossen sind
- Heilkundeerlaubnis verlangt weiter somatische Abklärung im Rahmen psychotherapeutischer Behandlungen

Blitzlicht auf das vom Bundestag beschlossene Gesetz

Keine zusätzliche Finanzierung für die ambulante Weiterbildung

- stationäre Weiterbildung: Tarifgehalt
- ambulante Weiterbildung:
 - Auszahlung von mindestens 40 Prozent der GKV-Vergütung
 - über GKV-Vergütung sind krankenhaustarifanalogenes Einkommen und Finanzierung von Supervision, Selbsterfahrung und Theorieunterricht nicht refinanzierbar (s. EsFoMed, 2017)

Blitzlicht auf das vom Bundestag beschlossene Gesetz

Übergangsregelungen - PiA

- Abschluss von PP- oder KJP-Ausbildungen bis 2032, bei besonderen Härtefällen bis 2035
- Vergütung von mindestens 1.000 Euro monatlich für Praktische Tätigkeit I („Psychiatriejahr“)
- Beteiligung der PiA an der Vergütung der in der praktischen Ausbildung geleisteten Krankenbe-handlungen mit einem Anteil von mindestens 40 %
- von heutigen gleichwertigen Bachelorstudiengängen Quereinstieg in den neuen Masterstudiengang (PiW statt PiA)

Blitzlicht auf das vom Bundestag beschlossene Gesetz

Übergangsregelungen - KJP und PP

- Ausweitung der Heilkundeerlaubnis auf Methoden
- KJP und PP führen ihre Berufsbezeichnungen weiter
- keine Übergangs- oder Anerkennungsregelungen zum Erhalt der neuen Approbation
- Chance für Verbesserung der Versorgung z. B. von jungen Erwachsenen und Menschen mit geistiger Behinderung durch Kinder- und Jugendlichenpsycho-therapeuten nicht genutzt

Fazit zum beschlossenen Gesetz

- Wegweisender Kompromiss nach 15 Jahren Reformdebatte
- Verankerung des breiten psychotherapeutischen Kompetenzprofils in der Versorgung
- nach der neuen Approbation deutliche Verbesserung des finanziellen Status in der Qualifizierung nach dem Studium, allerdings unzureichende Finanzierung der ambulanten Weiterbildung
- für PiA Verbesserungen zur Vermeidung finanzieller Härten
- keine Lösung im PsychThG zur breiteren Nutzung des KJP-Kompetenzprofils

□ nach der Reform ist vor der Reform

Nach der Ausbildung in die Weiterbildung

Regelung der Weiterbildung erfolgt im Landesrecht:

- durch die Berufsangehörigen in den Weiterbildungs-ordnungen der Psychotherapeutenkammern
 - verabschiedet durch die Delegiertenversammlungen
 - genehmigt durch die Aufsichtsbehörde (□ Heilberufs-/Kammergesetze)
- Musterweiterbildungsordnung (MWBO) für bundeseinheitliche Regelungen im Landesrecht

Aus dem BPTK Gesamtkonzept (Ergebnis des Projektes Transition)

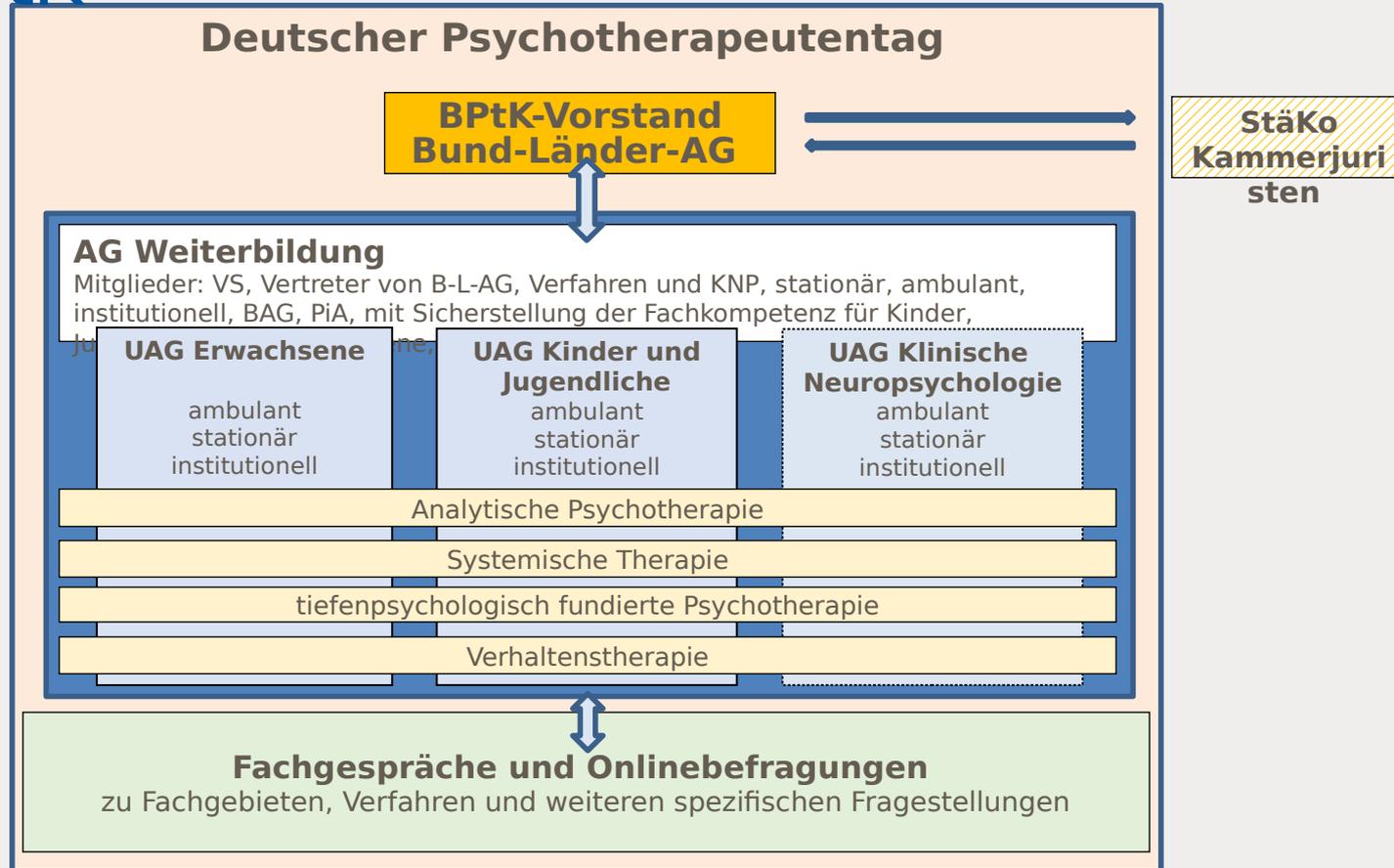
- Weiterbildung in den altersgruppenspezifischen Fachgebieten jeweils mit Vertiefung mind. eines Psychotherapieverfahrens (Gebiet „Klinische Neuropsychologie“ in Prüfung)
- fünfjährige Weiterbildung für eine hinreichende Qualifizierung (Fachkunde) für ambulante Leistungen i. S. d. Psychotherapie-Richtlinie sowie für Psychotherapie im stationären Bereich und in institutionellen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung
- Vereinbarkeit der Weiterbildung mit Familie und wissenschaftlicher Weiterqualifikation
- Notwendigkeit der Koordinierung der Weiterbildung
- Ermächtigung ambulanter Weiterbildungsstätten zur ambulanten Versorgung

Anforderungen an die Weiterbildung von PsychotherapeutInnen

- Nachfrage nach Weiterbildungsplätzen frühestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes am 01.09.2020 (Absolventen nach Quereinstieg in neuen Masterstudiengang)
- Kombination von Altersgebieten, Psychotherapie-verfahren und Tätigkeitsfeldern bedeutet übergeordnete und spezifische Qualifikationsanforderungen
- Präzisierung für die MWBO setzt enge Abstimmung mit den Landeskammern und Berufs- und Fachgesellschaften voraus

Ziel: bundeseinheitliche Regelungen in den Weiterbildungsordnungen

2019 bis 2021: Projekt MWBO der BPTk



Auftakt für die Gremienmitglieder:
Forum Weiterbildung am 22.10.2019

Bund-Länder AG Transition

- kontinuierlicher Austausch und Abstimmung der Kammern auf Landes- und Bundesebene
- Koordinierung der Entwicklung der MWBO und der Ordnungen auf Landesebene
- Abstimmung von Arbeitspapieren und Entscheidungsvorlagen

→ **Ständige Kommission der KammerjuristInnen**

- Klärung rechtlicher Fragen/Begriffe
- kontinuierliche Abstimmung mit landesrechtlichen Vorgaben und Möglichkeiten

AG Reform der MWBO

- Erarbeiten von Rahmenvorgaben für die MWBO
- Präzisierung der Arbeitsaufträge an die Unterarbeitsgruppen
- Zusammenführen der Ergebnisse der Unterarbeitsgruppen und Expertengruppen zu Kompetenzzielen, Weiterbildungsinhalten und Strukturen in Arbeitspapieren

UAGen Fachgebiete

(„Kinder- und Jugendliche“, „Erwachsene“, ggf. „Klinische Neuropsychologie“)

- Erarbeiten von Rahmenvorgaben für die MWBO
- Präzisierung der Arbeitsaufträge an die Unterarbeitsgruppen
- Zusammenführen der Ergebnisse der Unterarbeitsgruppen und Expertengruppen zu Kompetenzzielen, Weiterbildungsinhalten und Strukturen in Arbeitspapieren

UAGen Fachgebiete

(„Kinder- und Jugendliche“, „Erwachsene“, ggf. „Klinische Neuropsychologie“)

- Präzisierung der Arbeitsaufträge an die Expertengruppen
- Entwicklung von Arbeitspapieren zu
 - Kompetenzzielen
 - Weiterbildungsinhalten
 - Weiterbildungsstrukturen
 - Übergangsregelungen/(EU-)Anerkennungsregelungen

ExpertInnengruppen

(Altersgebiete x Verfahren)

- Zuarbeit zu den UAGen
- Entwicklung von Vorlagen zu
 - Kompetenzzielen
 - Weiterbildungsinhalten
 - Weiterbildungsstrukturen
 - Übergangsregelungen/(EU-)Anerkennungsregelungen

Online-Befragungen, Fachgespräche, weitere ExpertInnen

- Beteiligung einer breiteren Expertise bei einzelnen Arbeitsschritten
- Einbezug weiterer ExpertInnen zur Ausgestaltung der Weiterbildung z. B. Krankenhaus-/Reha-Träger, KBV, Kostenträger, Bundesärztekammer, Studierendenvertretungen/Fachschaftstage, JungwissenschaftlerInnen)

Entwicklung in einem iterativen Verfahren

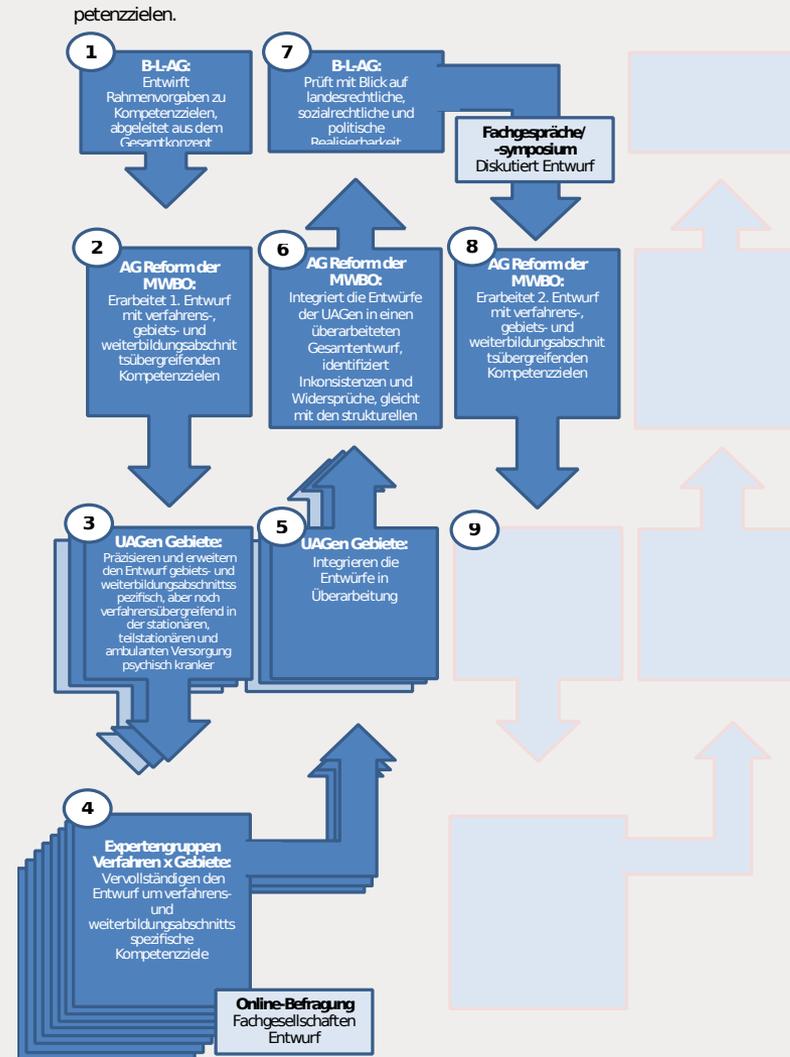
BPtK-Vorstand und
Präsidentinnen und Präsidenten
der Landeskammern

Arbeitsgruppe „Reform der
MWBO“

Unter-AGen Fachgebiete

ExpertInnengruppen

Onlinebefragungen



Zeitplan 2019

Frühjahrs-DPT

- o **Vorstellung Projektplan**
- o **Startschuss**

Gremien und Arbeitsgruppen

Meilensteine

- o Einrichtung der StäKo der Kammerjuristen
- o Berufung einer AG Weiterbildung mit UAGen
- o Vorbereitung grundlegender
Strukturentscheidungen
(Gebiete, Verfahren, Kompetenzorientierung, ...)
- o Forum Weiterbildung (22.10.2019)

Herbst-DPT

- o Treffen grundlegender Strukturentscheidungen

Gremien und Arbeitsgruppen

Meilenstein: Rohentwurf der MWBO

- o entwickelt in der AG-Weiterbildung und ihren
UAGen
- o abgestimmt mit der B-L-AG
- o begleitet durch die StäKo Kammerjuristen
- breite Expertise über Fach- und
Onlineanhörungen

Frühjahrs-DPT

o Diskussion des Entwicklungsstandes

Gremien und
Arbeitsgruppen

- Meilenstein: 1. Entwurf der MWBO
- o entwickelt in der AG-Weiterbildung und ihren UAGen
 - o abgestimmt mit der B-L-AG
 - o begleitet durch die StäKo Kammerjuristen
 - BPTK-Fachsymposium

Herbst-DPT

- o 1. Lesung MWBO

Gremien und
Arbeitsgruppen

- Meilenstein: 2. Entwurf der MWBO
- o entwickelt in der AG-Weiterbildung und ihren UAGen
 - o abgestimmt mit der B-L-AG
 - o abgestimmt im Länderrat
 - o begleitet durch die StäKo Kammerjuristen

Frühjahrs-DPT 2021 Verabschiedung der MWBO

...	Verabschiedung der Weiterbildungsordnungen in den Psychotherapeutenkammern
-----	--

Herbst 2022

- o erste Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit der neuen Approbation
- o Absolvieren der Fachpsychotherapeutenausbildung in Landeskammern, deren neue Weiterbildungsordnung in Kraft getreten ist

Psychotherapeutinnen und
Psychotherapeuten gestalten ihre
Weiterbildung
als verkammerter Beruf selbst.

Das ist eine große Chance,
aber auch eine große Aufgabe.